

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliß, den 25. Februar 1916

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Btg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, veründigt sich am Vaterlande!“

Umtliche Bekanntmachungen.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß durch das hiesige Schöffengericht wegen Verfüttern von Brotgetreide

1. der Bauersohn Valentin Dlugosch in Grodislo, zu 9.— Mark Geldstrafe oder 3 Tage Gefängnis,
2. der Bauer Johann Palosch in Grodislo zu 15.— Mark Geldstrafe oder 5 Tage Gefängnis,

bestraft worden sind.

Es ist sehr zu bedauern, daß immer wieder derartige Straftaten begangen werden.

Groß Strehliß, den 15. Februar 1916.

Der königliche Landrat.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß durch das königliche Amtsgericht zu Oppeln wegen Vergehens gegen §§ 1, 9 der Bundesratsverordnung vom 28. 6. 15 der Anecht Stephan Greinert in Kroschnitz zu 6.— Mark Geldstrafe oder 3 Tagen Gefängnis bestraft worden ist.

Groß Strehliß, den 15. Februar 1916.

Der königliche Landrat.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß durch das königliche Amtsgericht zu Krappitz die Landwirtsfrau Agnes Wientzel geb. Kucharczyl aus Strebinow wegen Vergehens gegen §§ 64, 69 Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 (R. G. Bl. S. 363 ff.) zu 3,00 Mark Geldstrafe oder 1 Tag Gefängnis bestraft worden ist.

Groß Strehliß, den 15. Februar 1916.

Der königliche Landrat.

Nach dem Runderlasse vom 10. Juni 1894 (Min.-Bl. f. d. inn. Verw. S. 102) ist jeder unmittelbare geschäftliche Verkehr preussischer Amtsstellen mit außerdeutschen Behörden grundsätzlich unstatthaft. Ich bringe diese Bestimmung, die auch für die Gemeindebehörden bindend ist, mit dem Bemerken in Erinnerung, daß ihre genaue Befolgung, insbesondere bezüglich der Mitteilung von statistischem oder technischem Material während der Kriegszeit von besonderer Wichtigkeit ist. Dabei verweise ich auf den Runderlass vom 3. Dezember 1906 — Ib. 6051 —, wonach Ersuchen aus dem Auslande um Mitteilung solchen Materials regelmäßig der Zentralinstanz zur Entscheidung vorzulegen sind.

Berlin, den 14. Februar 1916.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Freund.

Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgef.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Die falsche Bezeichnung des Absenders und die unrichtige Angabe des Inhalts

- a) auf Briefsendungen mit Wareninhalt nach dem Auslande und
- b) in den Ausfuhrerklärungen zu Postpaketen nach dem Auslande

ist verboten.

§ 2.

Die der Inhaltsangabe widersprechende Verwendung von Druckschriften, schriftlichen Mitteilungen, Abbildungen oder Zeichnungen in Paketen nach dem Auslande ist verboten. Die Beifügung einer Faktura ist gestattet und bedarf nicht der Erwähnung in der Inhaltsangabe.

§ 3.

Zwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.
Sind mildere Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 4.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Breslau, den 7. Februar 1916.

Der stellv. Kommandierende General,
von B a c m e i s t e r, General der Infanterie.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des § 7 des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) wird hierdurch mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Der § 5 meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 2. Mai 1914 (Amtsbl. S. 198), betreffend Einfuhr- und Untersuchungsvoorschriften für aus dem Auslande eingehendes Geflügel, erhält folgende Fassung;
Bereit von den Vorschriften dieser und der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. August 1911 (R. Bl. S. 344) sind neben dem im Post- und Reisegepäckverkehr eingehenden Geflügel auch die aus weniger als 100 Stück bestehenden Geflügelensendungen, sofern sie zum Verbrache für die Bewohner der Grenzreise und des oberchlesischen Industriebezirks, umfassend die Kreise Beuthen-Stadt- und -Land, Kattowitz-Stadt- und -Land, Königshütte, Tarnowitz, Hindenburg und Gleiwitz-Stadt bestimmt sind. Solches Geflügel darf an allen Grenzübergängen eingebracht, es darf jedoch im Inlande nicht zu Fuß getrieben werden.

2. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.
Oppeln, den 14. Februar 1916.

Der Regierungspräsident. gez. Dergt.

Hufbeschlaglehrschmiede in Breslau.

Nachdem der Leiter der Hufbeschlaglehrschmiede in Breslau, Herr Maschner, vom Heeresdienst beurlaubt worden ist, ist die Lehrschniede am 1. Januar 1916 wieder eröffnet worden. Es werden also Schmiede aufgenommen, welche in einem vierteljährlichen Kursus zur Abhaltung der staatlichen Prüfung vorbereitet werden, welche alle Schmiede abgelegt haben müssen, die selbständig das Hufbeschlaggewerbe ausüben wollen. Die Landwirtschaftskammer ist bereit, den Teilnehmern am Kursus Beihilfen zu gewähren. Die Kurse beginnen Anfang und Mitte jedes Vierteljahres. Der theoretische Unterricht und die Aufsicht über die Lehrschniede unterliegt wie bisher dem Tierarzt Dr. Hieronymi, ersten Assistenten an dem Veterinärinstitut der Universität.

Die Einrichtungen der Lehrschniede werden allen Landwirten zur Verfügung gestellt, insbesondere wird auch Rat und Hilfe in allen Fragen des Hufbeschlags (auch des Schenkhufbeschlags) erteilt. Tgh.-Nr. IV. 7231 15.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien
von K l i n g i n g.

Polizeiverordnung.

Die am 19. Januar d. Jes. unter I f IV 2731 erlassene Polizeiverordnung betreffend Haftung der Arbeitgeber für ordnungsgemäße Durchführung der Meldepflicht ausländischer Arbeiter wird hiermit im Austrage des stellvertretenden Generalkommandos VI. Armeekorps wieder aufgehoben.

Oppeln, den 16. Februar 1916.

Der Regierungspräsident. Dergt.

Vorstehende Polizei-Verordnung bringe ich unter Bezug auf die im Kreisblatt Stück 6 S. 45 veröffentlichte Polizei-Verordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 19. v. Mts. zur öffentlichen Kenntnis.

Meine aus Anlaß der letztgenannten Polizei-Verordnung erlassene Kreisblattverfügung vom 9. Februar ex. — tägliche einmalige Meldung der Arbeiter feindlicher Nationalität bei der Ortsbehörde durch den Arbeitgeber bzw. Leiter des Betriebes und Anzeige des Arbeitgebers über das Verschwinden des Arbeiters bei der Ortspolizeibehörde — bleibt bestehen.

Groß Strehlig, den 18. Februar 1916.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis der Beteiligten, daß Druckstücke der Ausnahmetarife für Hafer, für Gerste und Weizen auch geschrotet zu Futtermitteln, für Mischfutter, für Roggen und Weizen in Wagenladungen, Kartoffeln frisch gebohrt oder getrocknet und Kartoffelpulpe, Kartoffelstärke, trockene Kartoffelstärke und feuchte Stärke zur Brotbereitung bestimmt, für eilgutmäßige Beförderung von

a Getreide und Hülsenfrüchten im Falle der Verwendung als Saatgut.

b Gemüsesamen, Grassamen und sonstigen Feldsamereien, sämtlich bei Aufgabe als Frachtstückgut, in meinem Ante während der Dienststunden ausliegen und auch von den Güterabfertigungsstellen zum Preise von 5 Pfg. bezogen werden können.

Groß Strehlig, den 21. Februar 1916.

Bestätigt die Wahl des Bauers Johann Barton in Mallnie zum Gemeindevorsteher dieser Gemeinde.
Groß Strehlig, den 22. Februar 1916.

Die Gemeindevorsteher mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß alle Jagdpachtbedingungen ohne Ausnahme und ebenso die Jagdpachtverträge mit **VOR** ihrer öffentlichen Auslegung vorzulegen sind.
Groß Strehlig, den 17. Februar 1916.

Der Vorsitzende des Preussischen Feuerwehr-Beirats in Stettin hat ein Kriegs-Feuerschutz-Merkblatt verfaßt und Zweck und Ziele desselben in einer beigegebenen kleinen Schrift behandelt. Die Verlagsbuchhandlung Ph. L. Jung in München ist von dem Beirat verpflichtet, das Merkblatt druckfertig herzustellen und 50 Stück für 2 Mark 100 Stück für 3.— Mark, 500 Stück für 10.— Mark und 1000 Stück für 15.— Mark abzugeben.
Groß Strehlig, den 21. Februar 1916.

Auf den in der Sonderbeilage zu Stück 6 des Amtsblattes abgedruckten Allerhöchsten Gnadenerlaß vom 27. Januar d. J. über die Lösung von Strafvermerken und die von dem Herrn Minister erlassene Ausführungsanweisung mache ich aufmerksam und weise insbesondere auf Ziffer 5 und 13 der Anweisung hin.
Der künftige Jahresbedarf an Vordrucken ist mir pünktlich bis spätestens den 1. November anzumelden, während der alsbaldige Bedarf unmittelbar bei dem Kassenbureau der Regierung in Hannover anzumelden ist.
Groß Strehlig, den 18. Februar 1916.

Auf die im Amtsblatt Nr. 7 Seite 89 veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 8. Februar 1916 betr. Änderung der Handverkaufspreisliste für den Geschäftsverkehr zwischen Krankenkassen und Apotheken des Regierungsbezirks Oepeln mache ich die Apothekenbesitzer und Krankenkassen besonders aufmerksam.
Groß Strehlig, den 23. Februar 1916.

Für Kriegsverletzte

Die vom kgl. Preuß. Kriegsministerium zu Berlin herausgegebenen „Anstellungsnachrichten, Amtliche Mitteilungen für versorgungsberechtigte Militärpersonen“ liegen im Landratsamt und den Magistraten in Groß Strehlig, Lechnitz, Hest zur Einsicht für Kriegsverletzte während der Dienststunden aus.
Groß Strehlig, den 16. Februar 1916.

Bestätigt als Forst- und Jagdhüter nach Mahgabe des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880
1. der Regemeister Schmeißig in Carmerau für die Jagdbezirke Carmerau, Klein Stanisch und Groß Stanisch,
2. der Förster Jellen in Mischline für die Jagdbezirke Mischline, Klein Stanisch, Groß Stanisch und Colomnowska.
Groß Strehlig, den 19. Februar 1916.

Der Königliche Landrat
von Alten
Geheimer Regierungsrat.

Merkblatt

für den Privat-Telegramm-Verkehr zwischen Heimat und Feldheer.

Zur Vermittelung des Privat-Telegramm-Verkehrs zwischen Heimat und Feldheer ist bei dem stellw. General-Kommando VI. Armeekorps eine Telegramm-Prüfungsstelle seit Januar 1915 eingerichtet.

Die Telegramme sind **ausnahmslos** dieser einzureichen und zwar persönlich oder brieflich unter Beifügung der erforderlichen Gebühren bezw. der Beiseinungen über Nichtigkeit und Dringlichkeit.

Eine Aufgabe der Telegramme bei den Postanstalten ist nicht zulässig.

Die zur Beförderung zugelassenen Telegramme werden von dem der Telegramm-Prüfungsstelle zugeteilten Postbeamten zur Weiterbeförderung entgegengenommen. Ihre Zahl ist nach den örtlichen Verhältnissen bemessen und beschränkt.

Auf folgende Punkte wird ganz besonders hingewiesen:

1. **Telegraphiere nur in wirklich dringenden Fällen.** Wegen der beschränkten Zahl zuzulassender Telegramme muß eine scharfe Sichtung stattfinden. Alle wichtigen Mitteilungen, welche den Adressaten auch brieflich noch rechtzeitig erreichen können, sind auf diesem Wege zu befördern.
2. Die Nichtigkeit bezw. Dringlichkeit ist nachzuweisen: a) bei Todesfällen: durch eine Bescheinigung des Standesamts (oder der Ortspolizeibehörde), welche Alter und Verwandtschaftsverhältnis zum Adressaten erheben läßt, b) bei Krankheit: durch ein Attest des Arztes, c) in sonstigen Fällen: durch die zuständige Ortspolizeibehörde.
3. Verwende besondere Sorgfalt auf Angabe der richtigen Adresse.
4. Füge die erforderlichen Gebühren bei: 50 Pf. für die Adresse (ohne Rücksicht auf die Wortzahl), 5 Pf. für jedes Textwort einschl. der Unterschrift (Name und Wohnort des Absenders). Nur bei Telegrammen, deren Absender am Orte der Prüfungsstelle selbst wohnt, kann die Angabe des Wohnorts wegfallen. Eine Gebühr für Rückantwort beizufügen erübrigt sich; für alle vom Feldheer nach der Heimat gerichteten Telegramme werden die Gebühren vom Empfänger erhoben.
5. Mehr als 20 Textworte (einschl. Unterschrift [Name, Wohnort]) sind nicht zugelassen.

Muster:

Gren. Regt. 11, VI. A.-R.
für Offizier-Stellvertreter Max Scholz, 8. Komp.
Dein Vater 5. 2. gestorben.
Marie Scholz,
Grottfau.

Diesem Telegramm sind beizufügen: 1. Sterbeurkunde (bezw. Beglaubigung des Todes), 2. Gebühren 85 Pf., und zwar 50 Pf. für Adresse, 35 Pf. für Text (7 Worte à 5 Pf.)
zus. 85 Pf.

Saatbeschaffung als Ersatz für Serradella.**Veröffentlichungen des Preussischen Landwirtschaftsministeriums.**

Bekanntlich reicht der verfügbare Bestand an Serradella Saat bei weitem nicht aus, um den Bedarf zu decken. Außerdem wird mehrfach berichtet, daß auch Saat mit recht mangelhafter Keimfähigkeit gehandelt wird. Bei der starken Nachfrage und den hohen Preisen werden naturgemäß auch alle alten Reste zusammengeholt. Vorsicht beim Ankauf von Serradella Saat erscheint daher dringend geboten.

Im übrigen muß darauf hingewiesen werden, daß die Serradella durch Weißflee oder Gelbflee oder durch Mischung beider Klearten wenigstens bis zu einem gewissen Grade ersetzt werden kann, namentlich wenn die Ausaat frühzeitig erfolgt. Die Bestände an beiden Klearten sind nicht so knapp, wie die der Serradella Saat, so daß sie in manchen Fällen zum Ersatz werden herangezogen werden können.

Berlin, den 16. Februar 1916.

Zum Anbau von Frühkartoffeln.

Von Prof. Dr. von Ckenbrecher.

1. Bodenanprüche und Düngung.

Frühkartoffeln verlangen ein gut vorbereitetes Land. Sie werden am sichersten und vorteilhaftesten auf besseren, in hoher Kultur und in alter Kraft stehenden, warmen Böden und in geschützten Lagen angebaut. Hiermit soll jedoch keineswegs gesagt sein, daß ihr Anbau nicht auch auf leichteren Böden, unter sonst günstigen Bedingungen mit Erfolg betrieben werden kann.

Wurde das Land nicht bereits im Herbst mit Stallmist gedüngt, und erfolgt eine Mähdüngung erst im Frühjahr, so ist hierzu ein gut verrotteter Stallmist zu verwenden, um hierdurch den Frühkartoffeln, bei denen die Hauptaufnahme der Nährstoffe, vermöge ihrer kürzeren Vegetationsperiode, erheblich früher stattfindet als bei den späteren Sorten, die erforderlichen Mengen an Nährstoffen rechtzeitig zur Verfügung stellen zu können.

Neben der Stallmistdüngung empfiehlt sich eine Düngung von 100 kg 40 prozentigem Kalisalz und 100 kg Ammoniumsulfat pro Hektar. Das Kalisalz ist tunlichst frühzeitig unterzubringen. Ammoniumsulfat und Superphosphat sind etwa 14 Tage vor dem Pflanzen leicht einzueggen, Thomasmehl und Kalziumstickstoff etwa zu derselben Zeit gut unterzubringen. Der Chilisalpeter wird zweckmäßig beim Anfgang der Kartoffel als Kopfdünger gegeben, wobei zu beachten ist, daß das Ausstreuen nur bei trockenem Wetter und nach vollständigem Abtrocknen etwaiger Taufeuchtigkeit geschehen darf.

2. Die Sortenwahl.

Für die Auswahl der anzubauenden Frühkartoffeln kommt hauptsächlich die Frühreife und die Ertragsfähigkeit der verschiedenen Sorten in Betracht.

Die Reifezeit ist für die einzelnen Sorten durchaus nicht überall die gleiche, sondern je nach den Boden-, Düngungs- und Witterungsverhältnissen sowie nach dem früheren oder späteren Zeitpunkt des Auspflanzens eine sehr wechselnde. Nach zum Teil langjährigen Beobachtungen auf dem Versuchsfelde der Deutschen Kartoffel-Kultur-Station in Berlin, wo die Kartoffeln auf Sandboden gebaut werden, haben sich für die nachstehend verzeichneten Sorten ungefähr folgende Reifezeiten ergeben:

1. Ende Juni bis Mitte Juli: Frühe weiße Sechswochen, Paullsens Alpha, Junikartoffel, Harbinger Frühe, Allerrühste klare, Delikatess, Bilmorus Belle de Fontenay.
2. Mitte bis Ende Juli: Kaiserkrone, Bückners Früheste, Richters Frühblau, Atlanta, Rudw., Thiers Früheste, Paullsens Juli, Frühe Rosen, Professor Edler, Stella.
3. Anfang bis Ende August: Royal Kidney, Reichs Schneeglöckchen, Böhm's Frühe, Hillners Frühe, Mühlhütter, Starckenburger Frühe, Frühe Zwickauer, Schneeflocke.

Fortsetzung in der Beilage.

Hierzu eine Beilage.

Beilage

zu Stück 8 des „Groß Strehliger Kreisblatts“

vom 25. Februar 1916.

Fortsetzung aus dem Hauptblatt.

4. Ende August bis Anfang September (mittelfrühe Sorten): Primel, Cimbals frühe Ertragsreiche, Odenwälder Blaue, Alice, Undine, Lucia, Topas, Mimosa, Ella, Richters Edelstein, Vittoria Luise, Böhm's Ideal, Lech, Eigenheimer.

Die Ertragsfähigkeit der Frühkartoffeln pflegt in der Regel um so geringer zu sein, je früher die Kartoffeln reifen. Je nach den Jahren, nach Boden-, Düngungs- und klimatischen Verhältnissen ist die Höhe der Erträge naturgemäß auch bei den einzelnen Sorten außerordentlich verschieden. Als die ertragsreichsten haben sich auf dem Berliner Versuchsfelde im Laufe der Jahre im allgemeinen die in obiger Zusammenstellung durch gesperrten Druck hervorgehobenen Sorten erwiesen. Zahlenmäßige Angaben können über die Erträge hier nicht gemacht werden. Sie finden sich in den alljährlich im Ergänzungsheft der Zeitschrift für Spiritusindustrie veröffentlichten ausführlichen Berichten über die Anbauversuche der Kartoffel-Kultur-Station. Über das Verhalten vieler der aufgeführten Sorten auf mildem Lehmboden geben auch die in demselben Heft erscheinenden Berichte über die in Kloster Sadmersleben von F. Heine ausgeführten Anbauversuche Auskunft.

3. Das Auspflanzen der Frühkartoffeln.

Je früher die Kartoffeln gepflanzt werden, um so früher tritt unter normalen Verhältnissen die Keife ein, und um so zeitiger kann mit der Aberntung begonnen werden. Von besonderer Wichtigkeit ist deshalb ein tündlich frühes Auspflanzen der Frühkartoffeln, sobald es die Bodenbeschaffenheit und die Witterungsverhältnisse gestatten. Im allgemeinen dürfte jedoch für Norddeutschland ein Auspflanzen vor Anfang bis Mitte April kaum zu empfehlen sein.

Ein bewährtes Mittel, möglichst frühzeitig Kartoffeln ernten und an den Markt bringen zu können, ist das Auspflanzen bereits vorgeeimter Pflanzkartoffeln.

Zu diesem Zwecke bringt man die Pflanzknollen etwa Mitte Februar auf kleine, leicht zu handhabende, etwa 10 cm hohe Gorden von Holz, oder in entsprechende Holzkästen, indem man sie, eine neben der anderen, mit dem Kronenende nach oben in diese einlegt. Die so beschickten Gorden werden in einem frostfreien, am besten heizbaren, warmen, hellen, trockenen und leicht zu lüftenden Raume untergebracht. Sie werden hier entweder auf Lattengerüsten, oder einfach übereinander geschichtet, so aufgestellt, das die Kartoffeln überall genügend Licht und Luft haben, und verbleiben dort bis zum Auspflanzen. Unter diesen Verhältnissen bilden sich dann die erwünschten kurzen, gedungenen und besonders kräftigen Keime unter gleichzeitigem Einschrumpfen der Knollen, während die Bildung langer, dünner und schwächerer Keime, wie sie bei dunkler und feuchter Lagerung zu entstehen pflegen, verhindert wird. Wenn die Zeit zum Auslegen gekommen ist, werden die Gorden aufs Feld gebracht und die Knollen aus diesen direkt, unter möglichster Schonung der Keime, mit der Hand in die Pflanzlöcher, das Kronenende nach oben, gesetzt, gut eingedrück und vorsichtig mit Erde bedeckt. Man hat bei dieser Art des Pflanzens noch den Vorteil, daß man alle nicht oder schlecht geeimten Knollen mit Leichtigkeit ausscheiden kann, wodurch die Entstehung von kümmerlichen Pflanzen und Fehlstellen vermieden wird.

Bei Verwendung gut vorgeeimter Pflanzmaterialien wird unter sonst günstigen Umständen immerhin auf eine 10 bis 14 Tage frühere Ernte zu rechnen sein können.

Frühkartoffeln werden enger gepflanzt als spätere Sorten. Die Pflanzweite ist zweckmäßig bei ganz frühen Sorten etwa auf 40 mal 30 bis 40 mal 40 cm, bei mittelfrühen auf 40 mal 50 cm zu bemessen.

4. Weitere Bemerkungen über Bearbeitung, Frostschutz und Aberntung der Frühkartoffeln.

Die Bearbeitung der Frühkartoffeln ist die gleiche wie bei anderen Kartoffeln. Sie ist besonders sorgfältig auszuführen und geschieht am besten nur durch Handarbeit.

Da die Frühkartoffeln häufig durch Nachfröste erheblichen Schaden erleiden, so muß nach Möglichkeit Sorge getragen werden, sie in kalten Nächten, namentlich im Mai, gegen Frost zu schützen. Selbstverständlich können hierbei nur kleinere, mit frühen Sorten bestellte Flächen in Betracht kommen. Man bedeckt die Pflanzen für die Nacht entweder mit bereitgehaltenem kurzem, strohigem Dünger, oder man deckt sie mit Rohr- oder Strohmatte (alten Decken, Plänen usw.) zu, die auf etwa $\frac{1}{2}$ Meter hohe, über den Anbauflächen anzubringende Gerüste gelegt werden, und zwar so, daß auch die Seiten durch die bis zur Erde reichenden Deckmittel geschützt sind. Letzteres Verfahren ist, nach einer Mitteilung in der Deutschen Landwirtschaftlichen Presse, in der Umgegend von Hamburg, wo sehr viel Frühkartoffeln gebaut werden, allgemein gebräuchlich.

Soweit die Frühkartoffeln für Speisewecke Verwendung finden sollen, ist es nicht erforderlich, mit der Aberntung bis zu ihrer vollständigen Reife zu warten, da sie oft schon wesentlich früher genießbare und marktfähige Knollen zu liefern pflegen. Wo es sich dagegen um Gewinnung von Pflanzkartoffeln und Aufbewahrung dieser während des Winters handelt, darf ein zu frühes Abernten nicht stattfinden.

Anzeigen.

Versammlung

von Landwirten und sonstigen Einwohnern aus Stadt und Kreis
Groß Strehlig

Sonntag, den 27. Februar er. Nachmittags 4 Uhr im Saale des
Hotels „Kaiserhof“ in Groß Strehlig.

Tagesordnung.

1. Vortrag des Herrn Pfarrer Grund aus Himmelwitz über Ernährungsfragen.
2. Die Getreide-, Mehl- und Futtermittelversorgung im Kreise Groß Strehlig.

Zahlreiche Beteiligung nicht nur der Landwirte sondern auch der Verbraucher erwünscht.

Die Vereinigte Holzindustrie Aktiengesellschaft in Kattowitz D. S.
macht hiermit bekannt:

In der Oberförsterei Koschnieder, Herrschaft Malepartus haben wir in den Jagden Nr. 130, 131, 157, 158 und 159 Grubenholz zur Abfuhr nach Station *z a w a d z i* liegen. — Interessenten können zu jeder Zeit mit der Holzabfuhr beginnen und erhalten für den

6 Festmeter (sechs) Mart

Fuhrlohn, zahlbar sofort nach Ablieferung jeder einzelnen Fuhrre durch unseren in *z a w a d z i* stationierten Beamten.

Vorteilhafte Angebote!

zu meinen bekannt billigen Preisen.

| | | | |
|--------------------------|-------------|--------------------------------------|-------------------|
| 25 Std. Nähadeln | 3 Pf. | | |
| 1 Paar Saarnadeln | 1 " | | |
| 1 Pfd. Sockenknöpfe | 2 " | | |
| 1 " Leinwandknöpfe | 5 " | | |
| 4 " Blechknöpfe | 10 " | | |
| 1 " Garnierknöpfe | 5 " | | |
| 1 " Druckknöpfe | 10 " | | |
| 1 Paar Leinwandknöpfe | 5 " | | |
| 3 Paar Schühelchen | 10 " | | |
| 1 Pfd. Sicherheitsnadeln | 8 " | | |
| 2 Monogramms | 10 " | | |
| 3 Schürzenbänder 1 m | 15, 8, 5, 2 | | |
| Wäschebänder 1 m | 10, 6, 4 | | |
| Stidereien 1 m | 35, 25, 15 | | |
| | | Für Knaben: | |
| | | Sweaters | 2,75, 1,45, 1,25 |
| | | Mützen m. Jagtclappen | 1,75, 1,25, 0,90 |
| | | Strümpfe | 1,25, 0,95, 0,65 |
| | | Sofenträger | 0,90, 0,75, 0,50 |
| | | Anzüge | 10,00, 7,50, 6,00 |
| | | Für Mädchen: | |
| | | Sauben | 3,00, 2,25, 1,75 |
| | | Sandstühle | 0,85, 0,70, 0,40 |
| | | Mädchen 7,50, 6,00, 3,50, 2,50, 1,75 | |
| | | Unterröcken | 2,50, 1,50, 0,95 |
| | | Schürzen | 1,75, 1,30, 0,85 |
| | | Tailentücher | 3,00, 1,75 |

u. s. w.

Für Kommunikanten
Kramatten, Socken große Auswahl!
Unterröcken n. m.

Kaufhaus M. Schymainda,

Oppeln Krakauerstraße 57.

Im Wege der Zwangsversteigerung soll das in Groß Strehlig belegene, im Grundbuche von Groß Strehlig Gärten Blatt 10 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Kaufmanns Paul Jelsch in Groß Strehlig eingetragene Grundstück am 14. März 1916, Vormittags 9 1/2 Uhr durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle Zimmer Nr. 18 versteigert werden.

Das Grundstück in der Dammerei (Sägaräten) mit einer Breitmühle und Komplotz sowie Acker ist 1 ha 04 a 44 qm groß und hat einen Grundbesitzvermerk von 7,36 Taler und einen Gebäudesteuerausgleichswert von 145 M., Grundbesitzmutterrolle Nr. 331, Gebäudeinventarliste Nr. 329.

Aufsichtsrat Groß Strehlig, den 11. 1. 16.
Hund (Dobermann), schwarz mit braunen Abzeichen
am 15. 2. er. weggelaufen. Abzugeben Inspector Schalla Suchau.

Die Jagdnutzung

auf den Grundstücken des Gemeindejagdbezirks *W a l l u n i e*, Kreis Groß Strehlig, wird Dienstag, den 21. März er., nachmittags 3 Uhr in Schulkafale zu *W a l l u n i e* meist- und befristet verpachtet werden. Die Jagdpachtbedingungen können schon vorher bei mir eingesehen werden.

W a l l u n i e, den 20. Februar 1916.

Der Jagdvorsteher
B a r t o n.

Pappeln, Weiden, Erle,

kauft und zahlt den höchsten Preis
Sägewerk *S a n d o w i t z* D. S.

Stroh-Ertrag

zu Stren- und Futterzwecken
offert waggonweise
franko allen Stationen
Furage-Großhandlung
H. J o n a s, Neisse
Begr. 1858. Tel. Nr. 57 & 122.

Sonderbeilage

zu Stüd 8 des „Groß Strehliher Kreisblatts“

vom 25. Februar 1916.

Bekanntmachung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch.

vom 14. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Beim Verlaufe von Schlachtschweinen durch den Viehhalter außer im Falle des § 3 darf der Preis für 50 Kilogramm Lebendgewicht, nichtern gewogen, nicht übersteigen

| für : | Schweine | | | | | fette (früher zur Zucht benutzte) Sauen und Eber | | |
|----------------------------------------------------|------------------|-----------------|-----------------|-----------------|---------------------------------|-----------------------------------------------------|-------------------|----------------------------------|
| | über | | | | | über | | |
| | 90 bis 100 kg | 80 bis 90 kg | 70 bis 80 kg | 60 bis 80 kg | vor 60 kg und darunter | 150 kg | 120 bis 150 kg | von 120 kg und darunter |
| | M | M | M | M | M | M | M | M |
| c) in den Regierungsbezirken Breslau und Oppeln | 88 | 98 | 78 | 73 | 68 | 108 | 103 | 83 |

Der Preis in Spalte 1 erhöht sich bei Schweinen (mit Ausnahme ehemaliger Zuchtsauen und Zuchtfer) im Lebendgewichte, nichtern gewogen, von über 100 bis 110 Kilogramm um 10 vom Hundert, von über 110 bis 120 Kilogramm um 15 vom Hundert, von über 120 bis 140 Kilogramm um 20 vom Hundert, von über 140 Kilogramm um 25 vom Hundert.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Für die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle des Viehhalters und die Kosten der Verladung dafelbst darf ein Zuschlag nicht erhoben werden; ist aber die Verladestelle weiter als 2 Kilometer vom Standort des Tieres entfernt, so kann für diese Kosten ein Zuschlag zum Höchstpreis berechnet werden, der für je angefangene 50 Kilogramm Lebendgewicht 1 Mark nicht übersteigen darf. Maßgebend ist der Höchstpreis des Bezirkes, in dem sich die Ware zur Zeit des Vertragsabchlusses befindet.

§ 2

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen, insbesondere die auf Grund des § 15 b der Verordnung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 728) durch die Landeszentralbehörden gebildeten Viehhändlerverbände, können Abweichungen von den Höchstpreisen für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes anordnen. Zu Abweichungen nach oben ist die Zustimmung des Reichsanwalters erforderlich.

§ 3

Die Preise für den Verkauf durch den Viehhalter auf dem Marke sowie für den Handel werden durch die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen geregelt.

§ 4

Der Verkauf von Schlachtschweinen darf nur nach Lebendgewicht erfolgen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen sind befugt, Ausnahmen zuzulassen; sie haben dabei festzusetzen, nach welchem Verhältnis das Lebendgewicht in Schlachtgewicht umzurechnen ist.

§ 5

Bei Schweinen, die auf die Schlachtothmärkte aufgetrieben werden, ist der Verkauf, das Vorzeichnen und das Zurückstellen von Schweinen auf Bestellung verboten. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können Ausnahmen zulassen.

Die zuständige Behörde kann Bestimmungen über die Zulassung der Käufer und die Verteilung der Schweine an sie auf den Schlachtothmärkten erlassen. Schweine, die bis zum Marktschluss unverkauft bleiben, müssen der Gemeinde oder dem Kommunalverbande des Markttorts auf deren Verlangen käuflich überlassen werden.

§ 6

Die zuständige Behörde kann bestimmen, daß feisches Schweinefleisch, das aus anderen inländischen Orten eingeführt wird, nur an den von ihr bezeichneten Stellen verkauft werden darf.

§ 7

Die Gemeinden sind verpflichtet:

1. Höchstpreise bei der Abgabe an den Verbraucher für die einzelnen Sorten (Stücke) des frischen (rohen) Schweinefleisches, für zubereitetes, insbesondere gepökeltes oder geräuchertes Schweinefleisch, für frisches (rohes) und für ausgelassenes Schweinefett, für gesalzenes und geräuchertes Speck sowie für Wurstwaren festzusetzen;
2. zu bestimmen, wieviel mindestens vom Schlachtgewichte des Schweines oder welche Teile bei gewerblichen Schlachtungen frisch verkauft werden müssen.

Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß die Festsetzungen (Nr. 1) und die Bestimmungen (Nr. 2) anfast durch die Gemeinden durch deren Vorstand erfolgen. An Stelle der Gemeinden sind die Kommunalverbände besugt und auf Anordnung der Landeszentralbehörden verpflichtet, die vorbezeichneten Festsetzungen und Bestimmungen zu treffen.

Die Festsetzungen (Nr. 1) und die Bestimmungen (Nr. 2) bedürfen der Zustimmung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Behörden. Diese können die Festsetzungen und Bestimmungen selbst treffen oder Anordnungen hierüber erlassen. Bei den Preisfestsetzungen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß sie die Versorgungsinteressen anderer Bundesstaaten nicht beeinträchtigen. Der Reichszankler kann Vorschriften über den Ausgleich der Preise erlassen.

§ 8

Die in dieser Verordnung und auf Grund derselben festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 603).

§ 9

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Abgabe von Fleisch aus Haus- und Schlachtungen an Dritte gegen Entgelt beschränken oder verbieten.

Die Gemeinden oder Kommunalverbände sind berechtigt und auf Anordnung der Landeszentralbehörden verpflichtet, die gewerblichen Schlachtungen von Schweinen außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser zu beschränken oder zu verbieten.

§ 10

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung und bestimmen, wie das Lebendgewicht, nichteren gemogen (§ 1), zu berechnen ist. Sie bestimmen, wer als Gemeinde, Kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 11

Der Reichszankler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen. Er kann Bestimmungen über die Herstellung von Wurstwaren treffen.

§ 12

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf aus dem Ausland eingeführte Schweine sowie auf Schweinefleisch, Fett, Wurstwaren und Speck, die aus dem Ausland eingeführt sind. Die gewerbsmäßige Abgabe dieser Waren zu höheren als den in dieser Verordnung vorgesehenen Höchstpreisen darf nicht in Verkaufsstellen erfolgen, in denen inländische Waren dieser Art abgegeben werden.

Die Gemeinden erlassen Bestimmungen über den Vertrieb und die Preisstellung dieser Waren; auf die von ihnen festgesetzten Preise findet § 8 Anwendung. Die Landeszentralbehörden können allgemeine Grundsätze über den Erlaß der Bestimmungen aufstellen.

§ 13

Wer den Vorschriften in § 4 Satz 1, § 5 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 oder den nach § 5 Abs. 2 Satz 1, § 6, § 7 Abs. 1 Nr. 2, § 9, § 10 Satz 1, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 2 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark bestraft.

§ 14

Die zuständige Behörde kann Geschäftsbetriebe, deren Unternehmer oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, schließen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 15

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichszankler bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens.

Die Verordnung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 4. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 725) sowie die Änderung dieser Verordnung vom 29. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 788) werden aufgehoben. Jedoch bleiben § 5 daselbst sowie die auf Grund des § 5 festgesetzten Preise so lange bestehen, bis die Preisfestsetzung auf Grund des § 7 dieser Verordnung erfolgt ist. Die von den Landeszentralbehörden auf Grund des § 8a der Verordnung vom 29. November 1915 erlassenen Bestimmungen bleiben in Kraft, bis sie nach § 12 dieser Verordnung abgeändert werden.

Berlin, den 14. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichszanklers
Delbrück.

Ausführungsanweisung

zur Verordnung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 14. Februar 1916
(Reichs-Gesetzbl. S. 99.)

Zu § 1.

Die Höchstpreise für Schweine sind Erzeugerpreise, sie gelten beim Verkauf durch den Biehhalter (Landwirt oder Mäster) an den Händler oder Fleischer.

Die Feststellung des zu bezahlenden Lebendgewichtes hat „nüchtern gewogen“ zu erfolgen. Die Tiere müssen daher bei ihrer Verwiegung 12 Stunden futterfrei sein, oder bis zur Wage einen Beförderungsweg von mindestens 5 km zurückgelegt haben, wenn für die entsprechende Sorte bei bester Ware der Höchstpreis verlangt werden darf.

Jede Nebenabrede über Entschädigungen irgendwelcher Art, Schwanzgeld, Auflagenschädigung oder dergl., durch die der Höchstpreis umgangen werden soll, ist strafbar.

Zu § 2.

Die Vorstände der auf Grund der Anordnung vom 16. Januar 1916 gebildeten Viehhandelsverbände, im Regierungsbezirk Sigmaringen der Regierungspräsident, sind Stellen, die zur Abänderung der Höchstpreise befugt sind. Abänderungen der Höchstpreise sind im Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen und sofort dem Zentral-Viehhandelsverband in Berlin anzuzeigen.

Zu § 3.

Die Regelung erfolgt durch die Vorstände der Viehhandelsverbände, im Regierungsbezirk Sigmaringen durch den Regierungspräsidenten.

Zu § 4.

Der Ankauf von Schlachtschweinen beim Biehhalter darf nur nach Lebendgewicht erfolgen. Es ist zulässig, mehrere Schweine zusammen zu einem Einheitspreis für 50 kg Lebendgewicht zu verkaufen oder zu kaufen, doch müssen es Schweine gleicher Gewichtsklasse und gleicher Beschaffenheit sein.

Zu § 5.

Zuständige Stelle in Absatz 1 Satz 2 ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde in Absatz 2 ist der Gemeindevorstand.

Die Bestimmung des Abs. 2 bezweckt eine gleichmäßige Berücksichtigung der Käufer, die bisher an dem Markt ihren Bedarf gedeckt haben. Der Gemeindevorstand wird auf Grund der Feststellung, welchen Teil der Marktorte zugeführten Schweine der einzelne Käufer bisher erworben hat, die Zuteilung vorzunehmen haben. Käufe von Schweinen außerhalb des eigentlichen Marktes sind auf die den Käufern zum Erwerb zuzurechnende Stückzahl anzurechnen.

Die Meeres- und Marineverwaltung deckt ihren Bedarf in der Regel nicht durch Käufe auf dem Markt. Sollte sie ausnahmsweise dazu genötigt sein, so ist die Gemeinde des Markortes verpflichtet, der Meeresverwaltung die Erlaubnis zum Erwerb von soviel Schweinen, als sie braucht, zu erteilen. Erforderlichenfalls ist die für die anderen Käufer zugelassene Ankaufsmenge im Verhältnis zum dann noch verfügbaren Angebote herabzusetzen.

Zu § 6.

Zuständige Behörde ist der Gemeindevorstand.

Zu § 7.

In Stadtkreisen haben die Festsetzungen (Nr. 1) und die Bestimmungen (Nr. 2) durch den Gemeindevorstand, im übrigen durch den Vorstand des Kreis-Kommunalverbandes zu erfolgen.

Das Recht der Zustimmung nach Abs. 3 wird dem Regierungspräsidenten, in Berlin dem Oberpräsidenten übertragen.

Nach § 15 bleiben die in § 5 der Verordnungen vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 725) vorgesehenen oder auf Grund des § 5 a. a. O. festgesetzten Preise für Schweinefleisch, Schweinefett usw. bis zum Inkrafttreten der auf Grund dieser Verordnung festzusetzenden Höchstpreise bestehen. Bei der Festsetzung neuer Preise sind einerseits die Stallpreise in den Bezugsgebieten, die Zuschläge für den Handel (§ 3) und die Interessen des Fleischerhandels, andererseits aber auch die Interessen der Verbraucher angemessen zu berücksichtigen. Die Regierungspräsidenten haben bei der Preisfestsetzung auf eine den höheren Unkosten des Handels und des Fleischerhandels in den größeren Städten und Industriegebieten Rechnung tragende Abstufung der Preise hinzuwirken. Ein angemessener Teil des Fleisches ist zu niedrigen Preisen abzugeben und der Ausgleich durch entsprechende Höherbemessung der Preise für die besseren Stücke herbeizuführen. Auf die beschleunigte Durchführung der Preisfestsetzungen ist Wert zu legen.

Zu § 9.

Die Befugnis im Abs. 1 wird den Regierungspräsidenten übertragen. Die Hauschlachtungen für den eigenen Bedarf des Eigentümers der Schweine dürfen Beschränkungen nicht unterworfen werden.

Zu § 10.

Kommunalverbände sind die Landkreise. Wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde und der Kommunalverbände anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze und die Kreisordnungen. Als Gemeinden im Sinne der Verordnung gelten auch Gutsbezirke.

Zu § 12.

Die Bestimmungen des Erlasses vom 8. Dezember 1915 — Hb 16 111 M. f. S. iA 1e 13 477 M. f. L. V. 14 624 M. d. J. — sind, soweit sie sich auf den Verkauf ausländischen Schweinefleisches, Schweinefettes usw.

beziehen, durch den zweiten Satz des Absatzes 1 des § 12 dieser Verordnung insoweit abgeändert worden, als die genannten Waren nicht mehr in Verkaufsstellen gewerbsmäßig abgegeben werden dürfen, in denen inländische Waren dieser Art abgegeben werden.

Zu § 14.

Zuständige Behörde ist die Ortspolizeibehörde, höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

Berlin, den 16. Februar 1916.

**Der Minister
für Handel und Gewerbe.**

In Vertretung:
Dr. Goepfert.

**Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.**

In Anstrage:
Graf von Keyserlingk.

**Der Minister
des Innern.**
v. Loebell.

Die Ortsbehörden weise ich an vorstehende Bundesratsverordnung und die Ausführungsanweisung sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu geben. Ich mache auf den Schlussatz des § 15 der Verordnung aufmerksam, wonach die bisherigen Höchstpreise für Schweinefleisch u. s. w. so lange in Kraft bleiben, bis eine neue Preisfestsetzung erfolgt sein wird.

Groß Strehlig, den 22. Februar 1916.

Der Königliche Landrat. von Alten